



Busordnung des Kanu - Sport - Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Busordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Umgang mit dem Vereinsbus, Anhängern des Vereins sowie möglichen weiteren Fahrzeugen des Vereins. Sie kann durch den Vorstand des Vereins geändert werden. Regelungen der Satzung sowie der Beitragsordnung sind vorrangig gültig.

§ 2 Verhalten

- (1) Vor Fahrtantritt sind Funktionstüchtigkeit (Blinker, Bremsen, ...) und Betriebsstoffe (Öl, Scheibenwaschwasser, Bremsflüssigkeit, ...) zu prüfen.
- (2) Der Bus ist sauber zu halten und besenrein abzugeben.
- (3) Der Bus ist vollgetankt abzugeben und darf nicht leergefahren werden. Kraftstoff ist Diesel.
- (4) Der Bus ist vorsichtig und vorausschauend zu fahren.
- (5) Es sollen zwei Fahrzeugführer an Bord sein.
- (6) Bei Fahrten mit Anhänger ist die Überlänge zu beachten. Nur weiträumig überholen.
- (7) Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (8) Boote slippen ist mit dem Bus nicht gestattet.
- (9) Im Fall eines selbstverschuldeten Schadens am Vereinsbus haftet der Fahrer mit einer Selbstkostenbeteiligung in Höhe von 150 €. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten muss der Fahrer für den Gesamtschaden am Vereinsbus aufkommen. Die Haftpflichtversicherung tritt in jedem Fall für den Schaden des Geschädigten ein und nimmt den Verursacher ggf. in Regress.

§ 3 Standort

- (1) Standort des Vereinsbusses ist der Parkplatz des Kanu-Sport-Kassel e.V. Die Parkberechtigung ist gut sichtbar anzulegen.
- (2) Standort der Anhänger des Vereins ist das Vereinsgelände.